

Verfahrensgang

LG München I, Urt. vom 02.10.2019 – 21 O 9333/19, [IPRspr 2019-327a](#)

OLG München, Urt. vom 12.12.2019 – 6 U 5042/19, [IPRspr 2019-327b](#)

Rechtsgebiete

Verfahren → Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit und Rechtskraft

Rechtsnormen

BGB § 823; BGB § 1004

GG Art. 25; GG Art. 59

PatG § 9; PatG §§ 9 f.; PatG §§ 9 ff.; PatG §§ 139 ff.

ZPO § 937

Fundstellen

LS und Gründe

WuW, 2019, 661

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-327a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Weiteres nicht ergehen wird. Einer abweichenden Sicht stünden die Beschlüsse der Rabbinatsgerichte vom 5.12.2018 und 24.2.2019 (...) entgegen.

4. Es ist nicht gerechtfertigt, das hiesige Verfahren lediglich bis zur Entscheidung des Rabbinatsgerichts auszusetzen. Einer solchen Verfahrensweise steht die zu behandelnde positive Anerkennungsprognose entgegen (so auch OLG Bremen, FamRZ 2016, 1189³; MünchKomm-ZPO-Becker-Eberhard, § 261 Rz. 76 ff.).

5. Die demzufolge anzunehmende Unzulässigkeit des Antrags der Kindesmutter enthebt den Senat einer Prüfung der Kindeswohldienlichkeit und -verträglichkeit einer etwa zu befürchtenden Verbringung der Kinder nach Israel an den neuen Wohnsitz des Kindesvaters, welcher sicherlich gravierende Gründe entgegen gesetzt werden könnten, mag auch der Vater seinerseits persönliche, von dem Kindeswohl unabhängige Gründe anführen können, die seine Haltung gegenüber der Kindesmutter nachvollziehbar erscheinen lassen könnten.“

327. *Der Erlass einer einstweiligen Verfügung (hier: US-amerikanische „Anti-Anti-Suit Injunction“) ist die einzig wirksame Abwehrmaßnahme gegenüber einem dem deutschen Verfahrensrecht fremden Prozessführungsverbot in Form einer „Anti-Suit Injunction“. Dem steht nicht entgegen, dass eine ausländische „Anti-Suit Injunction“ in Deutschland nicht für vollstreckbar erklärt werden könnte, da für den Fall der Zuwiderhandlung mit der Verhängung von Strafen im Erlassstaat zu rechnen ist. Eine solche „Anti-Anti-Suit Injunction“ dient in Umsetzung des Territorialprinzips lediglich der Abwehr drohender Rechtsverletzungen in Deutschland; etwaige reflexartige extraterritoriale Wirkungen sind hierdurch legitimiert und stellen keine Einmischung in fremde Hoheitsrechte dar.*

Die Unvereinbarkeit gerichtlich angeordneter Prozessführungsverbote mit der (vormaligen) EuGVÜ und der (jetzigen) EuGVO wegen Verstosses gegen den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens gilt nicht im Verhältnis zu Drittstaaten und steht daher auch einer „Anti-Anti-Suit Injunction“ nicht entgegen. [LS der Redaktion]

a) LG München I, Urt. vom 2.10.2019 – 21 O 9333/19: WuW 2019, 661.

b) OLG München, Urt. vom 12.12.2019 – 6 U 5042/19: GRUR 2020, 379 m. Anm. Ehlgen; MitteltschPatAnw 2022, 169 m. Anm. Keßler/Palzer. Bericht in GRUR-Prax 2020, 47 Grunwald.

Die ASt., Unternehmen der N. Unternehmensgruppe mit Sitz in Finnland, machen gegen die AGg., die Muttergesellschaft des C.-Konzerns mit Sitz in Hannover, im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens einen Unterlassungsanspruch wegen behaupteter drohender Verletzung ihrer Patentrechte aufgrund der Stellung eines Anti-Suit-Antrags durch ein Konzernunternehmen der AGg. in den USA geltend. Mit Urteil vom 30.8.2019 hat das LG der AGg. bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel unter Kostenauflegung zu deren Lasten verboten, eine „Anti-Suit Injunction“ zu beantragen, mit der den ASt. unmittelbar oder mittelbar verboten werden soll, eines oder mehrere der näher genannten Patentverletzungsverfahren in Deutschland weiter zu betreiben, wobei diese Unterlassungsverpflichtung auch umfasst, näher genannte Konzerngesellschaften anzuweisen und/oder durch sonstige Einwirkung auf diese durchzusetzen, dass die C. Inc. den Antrag auf Erlass einer „Anti-Suit Injunction“ vom 12.6.2019 vor dem United States District Court-Northern District of California unverzüglich insoweit zurücknimmt, sowie dieses Anti-Suit-Injunction-Verfahren außer zum Zweck der Antragsrücknahme mit sofortiger Wirkung nicht weiter betreibt.

Gegen dieses Urteil wendet sich die AGg. mit ihrer Berufung. Die AGg. beantragt, unter Aufhebung des angegriffenen Ersturteils die einstweilige Verfügung des LG vom 30.8.2019 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

a) *LG München I 2.10.2019 – 21 O 9333/19*:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet. Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 11.7.2019 war daher zu bestätigen.

I. Der Antrag ist zulässig ...

II. Der Antrag ist auch begründet. Verfügungsanspruch und -[g]rund bestehen.

1) Es besteht ein Verfügungsanspruch, da den ASt. ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 (analog) i.V.m. § 823 I BGB gegen die AGg. zusteht.

a) Der Erlass der seitens der AGg. begehrten ‚Anti-Suit Injunction‘ würde in geschützte Rechtsgüter der ASt. eingreifen. Patente sind nach allgemein anerkannter Meinung als sonstige Rechte i.S.d. § 823 I BGB geschützt (vgl. etwa MünchKomm-[Wagner, 7. Aufl.], § 823, Rz. 282).

aa) Zwar würde der Erlass der ‚Anti-Suit Injunction‘ die ASt. nicht unmittelbar daran hindern, die vorbezeichneten Patentverletzungsverfahren in Deutschland weiter zu betreiben. Denn diese würde in Deutschland keine Wirkung entfalten, da sie keinen hier vollstreckbaren Inhalt enthielte (vgl. etwa OLG Düsseldorf, ZIP 1996, 294¹). Insgesamt liegt die Entscheidung, ob die gerichtliche Anordnung befolgt wird – oder nicht – daher letztlich bei den ASt.

Allerdings würde ein Fortführen der hiesigen Patentverletzungsverfahren durch die ASt. nach Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ für die ASt. in den USA weitreichenden Folgen haben; sie hätten insbes. erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu befürchten. Aufgrund des – unwidersprochenen – Vortrags der ASt. und der ... glaubhaft gemachten drohenden Strafen bei Nichtbefolgung, geht das Gericht davon aus, dass die ASt. einer ‚Anti-Suit Injunction‘ Folge leisten werden.

bb) Entgegen den Ausführungen der AGg. liegt darin auch ein Eingriff in ein absolutes Recht i.S.d. § 823 I BGB ...

Es kann demnach keinen Unterschied machen, ob jemand den Eigentümer eines Grundstücks daran hindert, auf seinem Grundstück ein Bauwerk oder einen Zaun zu errichten (ders. aaO Rz. 33) oder den Patentinhaber an der Ausübung seines Ausschließlichkeitsrechts nach §§ 9 ff., 139 ff. PatG hindert. Es ist sogar zu konstatieren, dass das Patentrecht als Ausschließlichkeitsrecht (vgl. § 9 PatG) faktisch wertlos ist, wenn dem Patentinhaber die Möglichkeit genommen wird, sein Ausschließlichkeitsrecht über das allein zur Verfügung stehende staatliche Gewaltmonopol in Form des ordentlichen Gerichtsverfahrens auch durchzusetzen.

Dass es den ASt. auch nach der ‚Anti-Suit Injunction‘ unbenommen bleibt, andere als die dort genannten zu verklagen oder Dritten Lizenzen zu erteilen, ändert daran nichts. Denn das Ausschließlichkeitsrecht gilt gerade gegenüber jedermann (‚jedem Dritten‘). Das bedeutet, dass das Ausschließlichkeitsrecht auch die Befugnis des Patentinhabers beinhaltet zu entscheiden, ob und ggf. gegen wen er sein Ausschließlichkeitsrecht durchsetzt und gegen wen nicht. In dieses Recht greift eine ‚Anti-Suit Injunction‘ in erheblichen Maße ein. Das gilt auch und gerade für den vorliegenden Fall. Denn die Patentverletzungsklagen sind gerade nicht gegen einen

¹ IPRspr. 1996 Nr. 167.

vermeintlich unbedeutenden Patentbenutzer gerichtet, sondern einen weltweit führenden Fahrzeughersteller. Die vom Gericht unterstellte erhebliche wirtschaftliche Dimension von dessen gerichtlicher Inanspruchnahme zeigt, dass es sich – anders als die AGg. behauptet – gerade nicht um eine bloße unbedeutende Beeinträchtigung des jeweiligen Patentrechts handelt.

b) Dieser Eingriff ist nach dem allein maßgeblichen deutschen Recht auch rechtswidrig. Grundsätzlich indiziert der Eingriff die Rechtswidrigkeit (vgl. etwa Münch-Komm-[Wagner] aaO § 1004, Rz. 198).

Die Rechtswidrigkeit folgt auch daraus, dass die ‚Anti-Suit Injunction‘ darauf abzielt, den AGg. ihre Klagebefugnisse im Inland zu nehmen. Dadurch ist ein rechtsstaatlich ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren gefährdet, da dieses nur gewährleistet ist, wenn die Beteiligten ohne jede Beschränkung die nach der Prozesslage notwendigen Anträge stellen können (OLG Düsseldorf aaO Rz. 31). Die durch die ‚Anti-Suit Injunction‘ drohende Nichtweiterführung der Patentverletzungsklagen widerspricht dem eigentumsrechtlichen Zuweisungsgehalt des Patents nach §§ 9 f., 139 ff. PatG.

aa) Die Rechtswidrigkeit wird auch nicht dadurch beseitigt, dass der Antrag auf Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ in den USA ein zulässiger Rechtsbehelf und die ‚Anti-Suit Injunction‘ eine zulässige Maßnahme der US-amerikanischen Rechtsprechung ist. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit bzw. der Rechtmäßigkeit einer Handlung ist allein die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und der EU, die ein derartiges Rechtskonstrukt aber nicht kennt bzw. sogar ablehnt.

bb) Auch der in diesem Zusammenhang erfolgte Verweis der AGg. auf die Entscheidungen des BGH (Urt. vom 13.3.1979 – VI ZR 117/77) und des BVerfG (Beschl. vom 25.2.1987 – 1 BvR 1086/85) ist nicht zielführend ...

... Die Entscheidungen beziehen sich ... auf nach deutschem Verständnis rechtmäßige Verfahren. Aus ihnen kann daher nicht hergeleitet werden, dass jedes nach dem Recht eines Drittstaats zulässige Verhalten/Verfahren automatisch das Placet der deutschen Rechtsordnung erhält.

c) Aus den gleichen Gründen besteht auch keine Duldungspflicht für die AGg. nach § 1004 II BGB (analog).

d) Durch den Antrag auf Erlass der ‚Anti-Suit Injunction‘ hat die AGg. die konkrete Gefahr eines rechtswidrigen Eingriffs in die nach § 823 I BGB geschützten Patentrechte der Ast. geschaffen. Die Ast. brauchen daher nicht die erste rechtswidrige Beeinträchtigung durch den Erlass der ‚Anti-Suit Injunction‘ abzuwarten. Vielmehr besteht eine sog. Erstbegehungsgefahr, da diese erste Beeinträchtigung hinreichend nahe bevorsteht. Mit dem Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ ist zumindest ab 24.7.2019 zu rechnen. Hierbei ist die Entscheidung in das Ermessen des US-amerikanischen Gerichts gestellt – mit der Stellung des Antrags hat die AGg. das dortige Verfahren in Lauf gesetzt.

Die Erstbegehungsgefahr entfällt auch nicht dadurch, dass die AGg. ihren Antrag nunmehr auf Druck der einstweiligen Verfügung zurückgenommen hat. So hat die AGg. sich ausdrücklich die erneute Stellung des Antrags vorbehalten, sollte die einstweilige Verfügung aufgehoben werden.

e) Schließlich verfangen die weiteren Einwände der AGg. gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung nicht.

aa) Die AGg. rügt, das Gericht sanktioniere eine von ihm als rechtswidrig betrachtete ‚Anti-Suit Injunction‘ seinerseits mit einem Prozessführungsverbot. Dies sei widersprüchlich und verstoße gegen Völkerrecht, Europarecht und deutsches Verfassungs- und einfaches Bundesrecht.

bb) Entgegen der Ansicht der AGg. hat das Gericht keine Prozessführungsverbote ausgesprochen.

Wie die AGg. ausführt, dient die ‚Anti-Suit Injunction‘ der von deutschen Gerichtsentscheidungen ungestörten Prozessführung in den USA. Dieser Gerichtsprozess ist das von der AGg. am 10.5.2019 vor dem United States District Court, Northern District of California angestrenzte Verfahren (19-cv-2520, ...) gegen die ASt. sowie die Av, LLC et al. Dieses Verfahren bezeichnet die AGg. im Schriftsatz vom 9.8.2019 (...) als US-Hauptsacheverfahren. Dieses Verfahren soll durch die ‚Anti-Suit Injunction‘ nicht in der Weise beeinträchtigt werden, dass sich die D AG in Deutschland aufgrund der dort anhängigen Klagen gegen sie mit den ASt. vergleicht:

‚N’s German lawsuits are an attempt to force D and other OEMs to accept non-FRAND licenses before this Court has an opportunity to adjudicate the case on the merits, and thus should be enjoined.‘

(...).

Die gegen AGg. erlassene einstweilige Verfügung der Kammer gibt ihr nicht auf, das Hauptsacheverfahren zurückzunehmen oder nicht weiter zu betreiben. Sie gibt ihr lediglich auf, innerhalb dieses Hauptsacheverfahrens alles zu unterlassen, was die ASt. an einer Ausübung ihrer patentrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte in Deutschland hindert. Dadurch bleibt das Recht der AGg., ihre Klage in den USA weiterzuverfolgen, unberührt (vgl. bereits 21 O 9333/19, ...). Es handelt sich daher bei der einstweiligen Verfügung – anders als bei der ‚Anti-Suit Injunction‘ – nicht um ein gerichtliches Verbot, Prozesse zu führen. Der AGg. wird nur untersagt, in einem gerichtlichen Verfahren eine gerichtliche Maßnahme zu erwirken, die den ASt. ein Prozessführungsverbot auferlegt.

Der AGg. bleibt es nach den Entscheidungen der hiesigen Kammer unbenommen, die ASt. mit weiteren Klagen weltweit zu beanspruchen. Allein die Beeinträchtigung der Patentrechte der ASt. durch ein faktisches Verbot der Weiterführung ihrer Verletzungsklagen – innerhalb des weiterhin unangetasteten US-Hauptsacheverfahrens – wird ihnen untersagt. Ein Prozessführungsverbot liegt somit gerade nicht vor.

cc) Das vorliegende Unterlassungsgebot verstößt ferner nicht gegen Völkerrecht.

Anders als die AGg., aber auch die ASt., behaupten, geht die Kammer nicht davon aus, dass eine ‚Anti-Suit Injunction‘ völkerrechtswidrig ist. Der Annahme der Völkerrechtswidrigkeit steht bereits entgegen, dass zwei weltweit außerordentlich bedeutende Rechtsordnungen, nämlich die US-amerikanische und die britische Rechtsordnung, die ‚Anti-Suit Injunction‘ für zulässig erachten. Da völkerrechtliche Regeln stets auf der gemeinsamen Überzeugung der überwiegenden, wenn nicht der gesamten Völkergemeinschaft beruhen, scheidet bereits aus diesem Grund eine Völkerrechtswidrigkeit aus (vgl. auch *Geimer*, Int. Zivilprozessrecht, 7. Aufl. [2015], Dritter Teil, 1. Kapitel, Ziff. VII. Rz. 399c).

Selbstverständlich haben auch die deutschen Gerichte die verbindlichen Regeln des Völkerrechts gemäß Art. 25 GG bzw. des Völkervertragsrechts gemäß Art. 59 II GG zu beachten. Aus dem von der AGg. zitierten völkerrechtlichen Grundsatz ‚par

in *parem non habet imperium*‘ folgt indes ebenso wenig wie aus anderen völkerrechtlichen Grundsätzen die Rechtswidrigkeit der einstweiligen Verfügung.

Der Umstand, dass bei Befolgung der einstweiligen Verfügung dem Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ die Grundlage entzogen wäre, verstößt nicht gegen Völkerrecht. Eine völkerrechtswidrige Einmischung in die Hoheitsrechte eines anderen Staats liegt nicht vor, wenn für die durch das Gericht eines anderen Staats erlassene Maßnahme ein ausreichender Inlandsbezug gemäß dem Territorialitätsprinzip besteht. Danach ist die Regelung der Auswirkung extraterritorialen Handelns auf das eigene Staatsgebiet (*effects doctrine*), etwa bei wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen auf inländische Märkte zulässig (vgl. *Maunz-Dürig-Herdeggen*, Grundgesetz-Kommentar [Stand: 86. Erg.-Lfg., Januar 2019], Art. 25 Rz. 50). So ist für das Steuerrecht anerkannt, dass auch Ausländer für Abgaben herangezogen werden können, wenn ein entsprechender Anknüpfungsmoment, wie etwa die Staatsangehörigkeit, Niederlassung, Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, die Verwirklichung eines Abgabentatbestands im Inland oder die Herbeiführung eines abgabenrechtlich erheblichen Erfolgs im Inland gegeben ist (vgl. BVerfG, NJW 1983, 2757, 2761, 4 b). Demnach ist es ebenfalls zulässig, demjenigen, der im Ausland die Beeinträchtigung/Störung von Eigentumsrechten in Deutschland betreibt, von Gerichtswegen die Unterlassung aufzugeben.

Ein Eingriff in staatliche Hoheitsrechte liegt auch deswegen nicht vor, da die einstweilige Verfügung nicht die ‚Anti-Suit Injunction‘ des US-Gerichts selbst verbietet, sondern der AGg. aufgibt, keine solche zu erwirken bzw. weiter zu betreiben.

Dies stellt keine – von der AGg. behauptete – faktische Ausübung von Hoheitsgewalt über das US-amerikanische Gerichtsverfahren dar. Erlassen die US-Gerichte eine ‚Anti-Suit Injunction‘ nur auf Betreiben eines Prozessbeteiligten, ist ihre Hoheitsgewalt nicht betroffen, da der Erlass vom Handeln eines Prozessbeteiligten abhängig ist und somit keine umfassende, vom Verhalten Dritter unabhängige Hoheitsgewalt vorliegt. Die USA hätten sich dann insoweit gerade der umfassenden Hoheit entledigt und für die Einflussnahme Dritter geöffnet. Anders ist dies in vielen Staaten im Strafprozessrecht, wo die Strafverfolgung unabhängig vom Handeln/Antrag einer Privatperson ist (*Legalitätsprinzip* statt *Parteimaxime*). Erlassen die US-Gerichte unabhängig vom Betreiben eines Prozessbeteiligten eine ‚Anti-Suit Injunction‘, berührt sie der Erlass einer einstweiligen Verfügung wie von der hiesigen Kammer erlassen, gar nicht (vgl. *Geimer* aaO).

Ist aber schon eine ‚Anti-Suit Injunction‘ nicht völkerrechtswidrig, ist es das mit der einstweiligen Verfügung im Verfahren 21 O 9333/19 sowie im hiesigen Verfahren angeordnete ‚Weniger‘ in Bezug auf das Betreiben einer solchen durch eine Partei, erst recht nicht.

dd) Auch ein Verstoß gegen Europarecht kann nicht konstatiert werden. Zum einen sind europarechtliche Vorschriften mangels eines grenzüberschreitenden, innereuropäischen Sachverhalts bereits nicht einschlägig. Zum anderen belegen auch die von der AGg. vorgelegten Entscheidungen nicht, dass die vorliegende Verfügung gegen Europarecht verstößt.

So haben die angeführten Entscheidungen des EuGH jeweils ‚Anti-Suit Injunctions‘ eines europäischen Gerichts zum Gegenstand, mit denen die Prozessführung in einem anderen europäischen Staat unterbunden werden soll. Nur für diese Fälle hat

der EuGH in der Tat ausgesprochen, dass sie Europarecht, insbes. der europäischen Gerichtszuständigkeitsverordnung, widersprechen.

Gleichfalls liegen den Entscheidungen des EuGH Sachverhalte zugrunde, bei denen die Weiterführung bzw. Erhebung eines eigenständigen Gerichtsverfahrens mittels ‚Anti-Suit Injunction‘ untersagt wird (vgl. EuGH, Urt. vom 27.4.2004 – Gregory Paul Turner ./ Felix Fareed Ismail Grovit, Harada Ltd. u. Changepoint S.A., Rs C-159/02, EuZW 2004, 468, 469). Genau das ist hier – wie oben unter b) ausgeführt – nicht der Fall.

ee) Schließlich verstößt das Gericht auch nicht gegen deutsches Verfassungs- oder einfaches Bundesrecht ...

2) Es besteht auch ein Verfügungsgrund, da die Sache dringlich ist und die Interessen der ASt. am Erlass der einstweiligen Verfügung die der AGg. überwiegen.

a) Zunächst haben die ASt. durch ihr Verhalten gezeigt, dass ihnen die Sache dringlich ist. Sie haben insbes. innerhalb einer Frist von weniger als einem Monat nach Kenntnis des Antrags auf Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ vom 12.6.2019 – nämlich am 9.7.2019 – den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt.

b) Auch war vorliegend zunächst eine Entscheidung im Beschlusswege gemäß § 937 II ZPO ausnahmsweise ohne vorherige Anhörung der AGg. wegen besonderer Dringlichkeit geboten ...

Im vorliegenden Fall wäre der Kammer eine mündliche Verhandlung frühestens am 19.7.2019 möglich gewesen. Eine Absetzung, Ausfertigung und Zustellung des Urteils an die AGg. wäre daher vor Ablauf der Stellungnahmefrist der ASt. am 24.7.2019 nicht gesichert gewesen – ab diesem Zeitpunkt wäre es dem US-amerikanischen Gericht aber möglich, eine ‚Anti-Suit Injunction‘ zu erlassen. Damit liefen die ASt. Gefahr, ihrer Rechte verlustig zu werden.

Auch eine Anhörung der AGg. hätte zu einer entsprechenden Verzögerung geführt. Im Übrigen wäre zu befürchten gewesen, dass die AGg. bei Kenntnis des hiesigen Verfügungsantrags das US-amerikanische Gericht über das hiesige Geschehen informiert, um einstweilige Maßnahmen gegen das hiesige Verfügungsverfahren zu beantragen (...). Damit liefen die ASt. ebenfalls Gefahr, dass ihre hiesigen Rechte vereitelt werden ...

Insofern verfängt auch die Argumentation der AGg. nicht, sie hätte eine weitere Replikfrist bis zum 9.8.2019 bekommen und das Gericht hätte nicht vorher entschieden. Insofern haben die ASt. glaubhaft gemacht, dass das US-amerikanische Gericht jederzeit ‚nach Abschluss der schriftlichen Eingaben (d.h. nach dem 24.7.2019)‘ entscheiden könne (...). Ob das Gericht damit tatsächlich eine weitere Replik der AGg. abgewartet hätte, wie von dieser behauptet (...), ist nicht ausreichend glaubhaft gemacht.

c) Die Angelegenheit ist auch weiterhin dringlich – insbes. ist die Dringlichkeit nicht durch Rücknahme des Antrags auf Erlass der ‚Anti-Suit Injunction‘ entfallen. Die AGg. hat selbst klargestellt, dass sie jederzeit nach Wegfall einer Unterlassungsverfügung wieder einen Antrag stellen würde. Ein Abwarten der Hauptsache kann den ASt. daher nicht genügen, da dann wiederum jederzeit mit einer Entscheidung des US-Gerichts gerechnet werden müsste.

d) Auch die Interessenabwägung fällt zugunsten der ASt. aus. Insbesondere verfügt die AGg., die an den hiesigen Patentverletzungsverfahren in der Bundesrepu-

blik Deutschland weder als Streithelferin noch als Partei beteiligt ist, nicht über ein schützenswertes Interesse.

Zu berücksichtigen ist diesbzgl. auch, dass die einstweilige Verfügung nicht darauf gerichtet ist (im Gegensatz zur beantragten ‚Anti-Suit Injunction‘), [der] AGg. ihre Klagerechte zu nehmen. Denn die einstweilige Verfügung richtet sich gerade nicht gegen die Hauptsacheklage, die in den USA anhängig ist (vgl. oben).“

b) OLG München 12.12.2019 – 6 U 5042/19:

II. Die Berufung der AGg. gegen das angegriffene Urteil des LG München I vom 30.8.2019 ist zulässig, [...]. Sie führt allerdings in der Sache nicht zum Erfolg. Lediglich der Tenor war dem geänderten Antrag anzupassen. Die Feststellung des LG, ein mit dem drohenden Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ verbundener, von der AGg. in deliktischer Hinsicht mitzuverantwortender Eingriff in die Rechte der ASt. an deren streitgegenständlichen Patenten durch ein Verbot, die in Deutschland anhängigen gerichtlichen Patentverletzungsstreitigkeiten gegen die D. AG fortzuführen, stelle sich als rechtswidrig dar und begründe unbeschadet der hiergegen von der AGg. erhobenen Einwände den mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung antragstellerseits verfolgten vorbeugenden Unterlassungsanspruch, ist jedenfalls im Ergebnis frei von Rechtsfehlern. Im Einzelnen:

A. Der Verfügungsantrag ist zulässig.

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des LG ist in der Berufungsinstanz nicht mehr zu prüfen (§ 513 II ZPO). Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich aus dem Sitz der AGg. in Deutschland ...

B. Die Berufung der AGg. hat auch in der Sache keinen Erfolg.

1. Das LG hat von der Berufung unbeanstandet deutsches Recht zugrunde gelegt, so dass hierzu keine weiteren Ausführungen veranlasst sind.

2. Eine dem angelsächsischen Recht vergleichbare richterliche Befugnis, einer Partei die Prozessführungsbefugnis abzusprechen, existiert nach deutschem Verfahrensrecht nicht (vgl. *Wieczorek-Schütze-Schulze*, ZPO, 4. Aufl., Vor § 50 Rz. 43, 44, § 51 Rz. 10). Jedoch kann sich ein materiellrechtlicher Anspruch, die Prozesseinleitung zu unterlassen, aus einer vorausgegangenen vertraglichen Abrede ergeben (vgl. auch BGH, Urt. vom 17.10.2019 – III ZR 42/19¹); ebenso aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung (*Schulze* aaO; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rz. 859 ff.), wovon das LG ausgegangen ist.

a) Die Berufung wendet sich auch nicht gegen die zutreffende Beurteilung des LG, ein Erlass der von der C. im Verfahren vor dem Northern District of California United States Court beantragten ‚Anti-Suit Injunction‘ stelle sich tatbestandsmäßig als drohender Eingriff in ein absolutes Recht der ASt. i.S.v. § 823 I i.V.m. § 1004 I 1 BGB dar (wobei die Auffassung der AGg., es fehle insoweit an einem Schaden der ASt., nicht durchgreift, weil der geltend gemachte vorbeugende Unterlassungsanspruch einen solchen nicht voraussetzt), namentlich in deren eigentumsähnliche Rechte an den verfahrensgegenständlichen Patenten. Zutreffend hat das LG insoweit festgestellt, dass die Beeinträchtigung des Eigentums i.S.v. § 1004 I 1 BGB auch in anderer Weise als durch dessen Entziehung oder Vorenthaltung erfolgen könne,

¹ Siehe oben Nr. 264.

im Streitfall namentlich dadurch, dass es den ASt. bei Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ – ebenso wie im Falle einer ‚Temporary Restraining Order‘ – versagt wäre, in Richtung auf die D. AG von ihrem Ausschließlichkeitsrecht an den Klagepatenten in den anhängigen Patentverletzungsrechtsstreitigkeiten durch deren Fortführung geltend zu machen, um auf diesem Weg die begehrten Klageansprüche gerichtlich durchsetzen zu können, ohne das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens in den USA abwarten zu müssen.

Der vom LG somit zutreffend bejahten Erstbegehungsgefahr steht nicht entgegen, dass die C. nach Zustellung der gegen sie im Verfahren 21 O 9333/19 ergangenen Beschlussverfügung den Antrag auf Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ zurückgenommen hat. Denn wie der erneute Antrag vom 8.10.2019 (...), welcher sich nach dem insoweit unbestritten gebliebenen Vortrag der ASt. nur unter Vorbehalt nicht auf die in Deutschland streitgegenständlichen Patentverletzungsverfahren gegen die D. AG bezieht, belegt, hat die C. nicht von ihrem Vorhaben Abstand genommen, weiterhin entsprechende Anträge zu stellen.

b) Das LG ist davon ausgegangen, dass der drohende Eingriff in die Patentrechte der ASt. nach dem maßgeblichen deutschen Recht als rechtswidrig zu qualifizieren ist (...). Es hat dabei zu Recht darauf abgestellt, dass nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. vom 13.3.1979 – VI ZR 177/77, betreffend die Haftung des Anzeigerstatters) sowie des BVerfG (Beschl. vom 25.2.1987 – 1 BvR 1086/85 betreffend den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung), wonach das Ergreifen von rechtsstaatlichen Verfahren allein die Rechtswidrigkeit nicht indizieren kann, wenn sich das Vorgehen nachträglich als sachlich nicht gerechtfertigt herausstellt, die Rechtswidrigkeit nicht bereits aus der Bejahung einer (drohenden) Verletzung folgt. Das LG hat, dem folgend, die Rechtswidrigkeit des Anti-Suit-Antrags der C. positiv festgestellt. Zudem hat es zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Rechtsprechung, die sich auf nach deutschem Rechtsverständnis rechtmäßige Verfahren bezieht, nicht hergeleitet werden kann, dass jedes nach dem Recht eines Drittstaats zulässige Verhalten/Verfahren damit dem Anwendungsbereich dieser Rechtsprechung unterfällt. Da auch hiergegen von der Berufung keine substantiierten Einwendungen erhoben werden, bedarf es hierzu keiner weiteren Ausführungen.

3. Der Berufung kann nicht gefolgt werden, wenn sie aus der Unzulässigkeit des Anti-Suit-Antrags herleitet, dass nach diesen Grundsätzen auch das vom LG ausgesprochene Verbot (‚Anti-Anti-Suit Injunction‘) nicht hätte ergehen dürfen.

Soweit das LG die Auffassung vertreten hat, der Einwand der AGg., einer vom Gericht als rechtswidrig beurteilten ‚Anti-Suit Injunction‘ könne nicht mittels eines sich auf das gerichtliche Verfahren in den USA zumindest mittelbar auswirkenden Prozessführungsverbots (‚Anti-Anti-Suit Injunction‘) begegnet werden, greife nicht durch, weil ein solches mit Erlass der antragstellerseits beantragten einstweiligen Verfügung gerade nicht ausgesprochen werde, vermag sich der Senat dem allerdings mit der vom Erstgericht gegebenen Begründung nicht anzuschließen.

a) Dem Ansatz des LG, mit dem Erlass der antragstellerseits beantragten einstweiligen Verfügung gehe ein gegenüber der C. im Hinblick auf das US-Gerichtsverfahren wirkendes Prozessführungsverbot nicht einher, weil die begehrte einstweilige Verfügung das dortige Hauptsacheverfahren unberührt lasse und im Übrigen es sowohl der AGg. als auch der C. unbenommen bleibe, die ASt. mit weiteren Klagen weltweit

zu überziehen (...), kann nicht beigetreten werden. Zwar trifft es zu, dass die einstweilige Verfügung keinen – unmittelbaren oder direkten – Einfluss auf das von der C. gegen die ASt. in den USA geführte, auf eine Lizenzierung der N.-Patente zu angemessenen, FRAND entsprechenden Bedingungen gerichtete Hauptsacheverfahren ausübt. Dies ändert allerdings nichts daran, dass der C. mit Erlass der antragstellerseits beantragten einstweiligen Verfügung versagt würde, einen nach US-Recht zulässigen Antrag im Rahmen eines anhängigen Gerichtsverfahrens zu stellen bzw. dort weiterzuverfolgen. Der vom LG vorgenommenen Differenzierung – unzulässige Beeinflussung der Führung des Hauptsacheverfahrens auf Lizenzierung einerseits, zulässige Untersagung eines Antrags im Rahmen des Hauptsacheverfahrens andererseits – kann nicht gefolgt werden. Nach der Rechtsprechung fehlt es nicht nur für Klagen, die sich gegen die Prozessführung als solche richten, am Rechtsschutzbedürfnis (BGH, GRUR 2013, 647 Tz. 12 f. – Rechtsmissbräuchlicher Zuschlagsbeschluss; BGH, GRUR 2005, 882 Tz. 23 – Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung I; BGH, GRUR 2006, 219 Tz. 14 – Detektionseinrichtung II), sondern auch für Klagen, die sich gegen andere Maßnahmen im Rahmen von anhängigen gerichtlichen Verfahren (wie etwa Parteivorbringen) richten (vgl. die Rspr.-Nachw. bei BGH, GRUR 2018, 757 Tz. 16–18).

Bei dem Antrag auf Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ bzw. einer ‚Temporary Restraining Order‘ handelt es sich um Anträge im Rahmen der im Mai 2019 in den USA eingereichten Klage auf Lizenzierung. Mit ihnen soll der zeitliche Vorrang des Verfahrens auf Lizenzierung gesichert werden, um dieses ‚ungestört‘ von den zehn in Deutschland anhängigen Patentverletzungsverfahren betreiben zu können. Dass es sich bei den ‚begleitenden Anträgen‘ nicht um selbständige Verfahren handelt, sondern diese ein anhängiges Hauptsacheverfahren voraussetzen, rechtfertigt nicht die Beurteilung, die vorgenannte Rechtsprechung würde nur das Hauptsacheverfahren ergreifen, nicht aber begleitende Verfahrensanträge in Gestalt eines Antrags auf Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ bzw. einer ‚Temporary Restraining Order‘.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die deutschen Gerichte in der Vergangenheit die Zustellung der Anordnung einer ‚Anti-Suit Injunction‘ abgelehnt und deren Vollstreckung für unzulässig erachtet haben (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 10.1.1996 – 3 VA 11/95², juris LS und Tz. 31, ...). Eine mögliche Unvereinbarkeit der Anordnung eines ausländischen Gerichts mit deutschem Recht ist unabhängig von der Frage zu beurteilen, ob es einem deutschen Gericht verwehrt ist, auf die Befugnis zur Stellung und Weiterverfolgung von Anträgen einer Partei eines ausländischen Gerichtsverfahrens einzuwirken.

b) Der mit dem (hier drohenden und damit einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch i.S.v. § 1004 BGB begründenden) Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ verbundene tatbestandsmäßig deliktische Eingriff in die Patentrechte der ASt. stellt sich im konkreten Fall als rechtswidrig dar (s. vorstehend unter 2.b). Dem Erlass der einstweiligen Verfügung steht auch nicht ein prozessuales Privileg entgegen. Entsprechendes gilt für die ‚Temporary Restraining Order‘ i.S.d. Verfügungsantrags.

aa) Die ASt. sehen in ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (lediglich) eine Abwehrmaßnahme gegen einen Angriff der AGg. in Gestalt eines Anti-Suit-Injunction-Antrags, darauf gerichtet, den ASt. zu untersagen, Patentver-

² IPRspr. 1996 Nr. 166.

letzungen in Deutschland durch die ordentlichen Gerichte im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens (weiter-)prüfen zu lassen. Bei der gegen die AGg. gerichteten einstweiligen Verfügung handele es sich um die Ausübung eines zugunsten der ASt. streitenden Notwehrrechts (§ 227 BGB), um deren verfassungsrechtlich gesicherter Rechtsstellung aus ihrem Eigentumsrecht und ihrem Justizgewährungsanspruch Geltung zu verschaffen gegenüber einer nur destruktive Ziele verfolgenden gerichtlichen Maßnahme der C. im Rahmen einer in zeitlicher Hinsicht gegenüber den in Deutschland anhängigen Patentverletzungsklagen nachträglich in den USA erhobenen Hauptsacheklage. Den ASt. müsse es bei dieser Sachlage unbenommen bleiben, ungestört ihre Patentverletzungsklagen in Deutschland fortzuführen, ohne das Ergebnis des US-Hauptsacheverfahrens abwarten zu müssen.

Gemäß § 227 I BGB ist eine durch Notwehr gebotene Handlung nicht widerrechtlich. Als Notwehr definiert [§ 227 II BGB] diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren. Sind diese tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben, ist die Notwehrhandlung rechtmäßig und begründet keine Schadensersatzpflicht. Dabei geht es, wie bereits im Termin erörtert, um Handlungen, die ergriffen werden, weil aufgrund des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs die Beschreitung des Rechtswegs nicht möglich ist. Inwieweit mit diesem Ansatz daher die Anordnung eines nach den vorstehenden Grundsätzen der Rechtsprechung unzulässigen Prozessführungsverbots gerechtfertigt werden könnte, erscheint daher fraglich.

bb) Dies kann jedoch dahinstehen. Das von der Rechtsprechung entwickelte prozessuale Privileg, wonach dem Prozessgegner ein bestimmtes prozessuales Verhalten einschließlich der Einleitung eines gerichtlichen/behördlichen Verfahrens nicht im Wege der Klage/einstweiligen Verfügung untersagt werden kann, beruht auf der Annahme, dass der Schutz des Prozessgegners regelmäßig durch das gerichtliche Verfahren nach Maßgabe seiner gesetzlichen Ausgestaltung gewährleistet wird. Wo dies nicht gewährleistet ist, hat es dagegen beim uneingeschränkten Rechtsgüterschutz zu verbleiben (BGH aaO Tz. 21 m.w.N. – Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung I). Diese Rechtsprechung zu dem sog. prozessualen Privileg betrifft – soweit für den Senat ersichtlich – nur Fallgestaltungen, in denen es um prozessbezogene Äußerungen oder Handlungen im Zusammenhang mit inländischen Verfahren ging, d.h. die Zulässigkeit einer Äußerung oder einer sonstigen prozessbezogenen Handlung war der Prüfung in einem inländischen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren vorbehalten.

Sofern man diese Rechtsprechung auf vorliegende Fallgestaltung, bei der die Zulässigkeit und die Begründetheit des Antrags auf Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ ausschließlich nach dem maßgeblichen US-Recht von dem zuständigen Gericht in Kalifornien geprüft wird, übertragen wollte, wäre zu fordern, dass die Interessen der ASt. an der Fortführung der Patentverletzungsverfahren hinreichend gewahrt sind. Davon kann nach dem glaubhaft gemachten Sachvortrag nicht ausgegangen werden.

Nach diesen Grundsätzen gilt Folgendes:

(1) Zugunsten der ASt. streitet bei Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen deren grundrechtlich geschütztes eigentumsähnliches Recht an ihren Patenten (in Gestalt der gerichtlichen Durchsetzbarkeit des aus dem Eigentum resultieren-

den Ausschließlichkeitsrechts gegenüber jedermann, insbes. gegenüber dem potentiellen Patentverletzer), welches im Streitfall gegenüber dem Grundrecht der AGg. auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) Vorrang genießt und den Erlass der antragstellerseits beantragten einstweiligen Verfügung wie vom Erstgericht im Ergebnis zutreffend festgestellt gebietet. Die ASt. verweisen insoweit zutreffend darauf, dass der Erlass einer einstweiligen Verfügung sich als einzige wirksame Abwehrmaßnahme gegenüber einer ‚Anti-Suit Injunction‘ darstelle, mittels derer den ASt. die Ausübung ihrer Rechtsposition als Patentinhaberinnen in den in Deutschland anhängigen Patentverletzungsverfahren bis zum Abschluss des zwischen anderen Parteien geführten US-Verfahrens, dessen Streitgegenstand mit den hiesigen Verletzungsverfahren nicht identisch ist, gesichert werden kann. Auch wenn nach dem Vortrag der AGg. das Hauptsacheverfahren in den USA (Lizenzierung) auf der Grundlage einer Benutzung der Patente der ASt. geführt wird, ist nicht dargetan oder sonst ersichtlich, inwiefern der Einwand der Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen nicht in den bereits vor dem Hauptsacheverfahren in den USA anhängigen Verletzungsverfahren in Deutschland geltend gemacht werden kann, an denen zwei C.-Konzerngesellschaften als Nebenintervenienten beteiligt sind.

(2) Dem kann die AGg. nicht mit Erfolg entgegenhalten, den ASt. – welche sich durch ihre Teilnahme am US-amerikanischen Markt der dortigen Rechtsordnung bewusst unterworfen hätten, sich daher an dieser festhalten lassen müssten – stünden im Rahmen eines Anti-Suit-Injunction-Antrags in den USA hinreichende Möglichkeiten der Rechtsverteidigung einschließlich eines Rechtsmittels zur Verfügung. Dass den ASt. zu dem Antrag auf Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ rechtliches Gehör gewährt wird und sie gegen deren Erlass ein Rechtsmittel einlegen könnten, belegt nicht, dass die Rechte der ASt. nach den vorstehenden Grundsätzen im Rahmen des Verfahrens betreffend den Antrag auf Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ (ebenso betreffend den Antrag auf Erlass einer ‚Temporary Restraining Order‘, die auf eine einstweilige Maßnahme ohne vorherige Anhörung des Gegners abzielt) hinreichend gewahrt werden. Dies ergibt sich weder aus dem Vorbringen der AGg. – soweit der nicht nachgelassene Schriftsatz der AGg. vom 25.11.2019 neuen Sachvortrag enthält, war dieser nicht mehr zu berücksichtigen (§ 296a ZPO) – noch aus dem ... vorgelegten Antrag. Nach dem Verständnis des Senats steht bei der Prüfung der ‚Schutz‘ des Hauptsacheverfahrens im Vordergrund. Die Auswirkungen eines Verbots der Fortführung der in Deutschland anhängigen Patentverletzungsverfahren sind demgegenüber offensichtlich nur insoweit Gegenstand der Prüfung, ob die damit einhergehende Berührung einer anderen ausländischen Rechtsordnung als ‚tolerabel‘ angesehen werden kann.

(3) Eine mangelnde Schutzbedürftigkeit der ASt. kann ferner nicht daraus abgeleitet werden, dass nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf eine ‚Anti-Suit Injunction‘ in Deutschland nicht für vollstreckbar erklärt werden könnte. Die ASt. verweisen insoweit zu Recht darauf, dass sie für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine ‚Anti-Suit Injunction‘ in den USA mit der Verhängung einer gegen sie auszusprechenden Strafe rechnen müssten.

(4) Bei dieser Sachlage muss das Interesse der AGg., einen nach dem US-amerikanischen Recht zulässigen Antrag auf Erlass einer ‚Anti-Suit Injunction‘ zu stellen, zutrreten. Die AGg. kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sich

die ASt. mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung insoweit widersprüchlich verhalten würden, als sie zum einen ein Abwehrrecht gegen ein potentiell Verbot, ihre Patentverletzungsprozesse in Deutschland fortführen zu können, beanspruchten, zum anderen aber ihrerseits die AGg. mit einem Prozessführungsverbot in den USA überzögen. Aus den vorstehenden Gründen liegt ein Ausnahmefall vor, der den Erlass einer einstweiligen Verfügung als zwingend gebotene Abwehrreaktion auf eine mögliche ‚Anti-Suit Injunction‘ (in Gestalt einer ‚Anti-Anti-Suit Injunction‘) rechtfertigt.

4. Entgegen der Auffassung der AGg. verstößt der Erlass der antragstellerseits beantragten einstweiligen Verfügung nicht gegen das Völkerrecht. Auf die zutreffenden Ausführungen im landgerichtlichen Urteil (...) wird insoweit Bezug genommen. Insbesondere ist anzumerken, dass die einstweilige Verfügung in Umsetzung des Territorialprinzips lediglich der Abwehr drohender Patentrechte in Deutschland dient; etwaige reflexartige extraterritoriale Wirkungen sind hierdurch legitimiert, sie stellen keine Einmischung in die Hoheitsrechte der USA dar (vgl. *Maunz-Dürig*, GG, 87. Aufl. [2019], Art. 25 Rz. 50; *Geimer*, Int. Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Gerichtsbarkeit, Rz. 399c). Zudem steht das Völkerrecht gemäß Art. 25 GG als ‚Bestandteil des Bundesrechts‘ im Rang unterhalb des Bundesrechts. Nachdem aus den vorstehenden Gründen unter 3. der Erlass einer einstweiligen Verfügung wie durch das LG erfolgt verfassungsrechtlich legitimiert ist, ist eine entgegenstehende Wertung durch das Völkerrecht auch insoweit nicht veranlasst (vgl. BVerfG, NJW 2016, 1295 Rz. 67 ff.).

5. Schließlich verstößt die landgerichtliche Entscheidung auch nicht gegen Europäisches Recht. Insoweit mangelt es wie vom LG zutreffend beurteilt bereits an einem grenzübergreifenden innereuropäischen Sachverhalt. Die ASt. gehen gegen die AGg. wegen behaupteter Verletzung ihrer Patentrechte im Inland in Gestalt der rechtswidrigen Beeinträchtigung ihres Ausschließlichkeitsrechts durch drohende Erwirkung eines Prozessfortführungsverbots vor.

Das von der AGg. in Bezug genommene Urteil des BGH vom 17.10.2019 – III ZR 42/19¹ (Schadensersatz, Gerichtsstandsvereinbarung betreffend die Verpflichtung zum Schadensersatz bei vertragswidriger Erhebung einer Hauptsacheklage in den USA) stützt die gegenteilige Beurteilung der AGg. nicht. Wenn der BGH auf die Rechtsprechung des EuGH Bezug nimmt, wonach gerichtlich angeordnete Prozessführungsverbote mit der (vormaligen) EuGVÜ und der (jetzigen) EuGVO nicht vereinbar sind, da sie dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und den gesetzlich geregelten Zuständigkeitsbestimmungen, wonach jedem der Gerichte in der EU die gleiche Sachkenntnis zuerkannt wird und eine Prüfung der Zuständigkeit eines Gerichts durch das Gericht eines anderen Vertrags- oder Mitgliedstaats nicht gestattet ist, widersprechen, gilt dies gerade nicht im Verhältnis zu Drittstaaten, wie den USA (BGH aaO Tz. 30 a.E.). Soweit in der Literatur im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH die Auffassung vertreten wird, mit der Ablehnung der ‚Anti-Suit Injunction‘ dürfte im europäischen Raum zugleich die ‚Anti-Suit Injunction‘ erledigt sein (... *Rauscher-Mankowski*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 4. Auf., Vorb. zu Art. 4 Rz. 55), betrifft auch diese Beurteilung vorliegende Fallkonstellation nicht.“